## Mitteilungsblatt

Nr. 90

Herausgeber: Der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) 06. März 2002 Bühringstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt: 4 Seiten

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 09.01.2002 aufgrund von § 37 i.V.m. § 61 Abs. 1 Ziff. 4. des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBI. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBI. S. 534), folgende Richtlinien beschlossen:

#### Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997.

## § 1 Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

#### § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

### (1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem F\u00f6rderantrag (einschlie\u00dflich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Ver\u00f6ffentlichungen).
- (2) Verletzung geistigen Eigentums
- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/Herausgeberin oder Gutachter/Gutachterin, oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- (3) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
- (4) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Designergebnissen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Vorhabens benötigt).
- (5) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,

- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

# § 3 Einzelregelungen

- (1) Alle wissenschaftlich T\u00e4tigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. F\u00fcr an k\u00fcnstlerischen oder anwendungsbezogenen Vorhaben Arbeitende gelten diese Regeln in analoger Anwendung. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies den f\u00fcr das Projekt Verantwortlichen.
- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Für ein Forschungsprojekt Verantwortliche haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
- (7) Es werden ein Ombudsmann oder einer Ombudsfrau und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Angehörige der Hochschule auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor oder der Rektorin bestellt. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn oder sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er oder sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit des Ombudsmannes oder der Ombudsfrau beträgt zwei Jahre.
  - Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau erstattet dem Rektor oder der Rektorin jährlich Bericht.

- (8) Bei Bedarf wird eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Akademischen Senat eingerichtet. Ihr gehören an
  - drei Professoren oder Professorinnen.
  - der Ombudsmann oder die Ombudsfrau und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin als Gäste mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### § 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält der Ombudsmann oder die Ombudsfrau Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft er oder sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er oder sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt er den Rektor oder die Rektorin.
- (2) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor oder der Rektorin zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen oder der Betroffenen ist zu wahren. Er oder sie kann ebenso wie der oder die Informierende bei Gegenäußerungen verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.